

Werk

Titel: Sapupi im "Götz von Berlichingen"

Autor: Bucher, A.

Ort: Frankfurt a. M.

Jahr: 1882

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?503540463_0003|log44

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Fräulein in unserer Stadt würde nicht so viel Aufsehens um einen entlaufenen Liebhaber machen, so bald sie einen zweyten hätte. — Allenfalls die Erinnerung: Erwin, ja! es war ein ganz artiger guter Mann; aber dießer hier, hat er nicht auch ein Gesicht? nicht auch ein Herz?« Auslassungen und Zusätze finden sich so gut wie gar nicht; kleine Stellen, die man auf den ersten Anblick für Zusätze halten möchte, sind nichts als Andeutungen eines im Goethe'schen Texte später folgenden Gedichts. Dagegen sind mancherlei Aenderungen bemerkbar. Zunächst dialektische. So heisst es statt »willt« »willst«, statt »ihn ankommen« »ihm,« statt »von dem Staate« »von dem Prachte«. Sodann Änderung der Bühnenanweisung, Theilung des Stücks in zwei Akte, jedes Aktes in mehrere Szenen. Endlich Änderungen aus sittlichen und religiösen Gründen. Von ersteren habe ich nur eine bemerkt. Statt des Goethe'schen (Hempel S. 144): »So geh und lass Deinen Rausch bei einem Kammermädchen aus,« heisst es hier: »so geh und wähle Dir einen anderen Gegenstand Deinen Rausch bey ihm auszulassen«. Die letzteren sind häufiger. Statt »ihre heiligen reinen Augen« (S. 150), setzt der Bearbeiter »unschuldigen Augen«, statt: »ich fand ihn im Gebet begriffen« (S. 156) sagt er »in der Gemüthsversammlung« statt: »Deinen heiligen Gefühlen überlassen« und »wann darf ich diese heiligen Züge schauen« (S. 157) ändert er »frommen Gedanken« und »geweihten Züge«. Ob mit diesen von der Münchener Censur für nothwendig gehaltenen Änderungen das Stück sonderlichen Beifall erhalten hat?

L. G.

18. *Sapupi im »Götz von Berlichingen«.* Als im Jahre 1767 zu Wetzlar »zur Untersuchung der Gebrechen und Nothdurft des Kammergerichts« jene Kommission zusammentrat, die ihre juristisch-politische Aufgabe binnen 9 Jahren nur ungenügend erfüllen konnte, fand sie die mit dem Sollicitiren verknüpften Missbräuche, Bestechung, Ernennung der Spruchsenate ad hoc u. dergl. in voller Blüthe. »Man kam«, sagt Pütter (Histor. Entwicklung III., 135) »bald auf Spuren, dass drei Assessoren sich ein pflichtwidriges Betragen hatten zu Schulden kommen lassen«; Goethe (D. u. W., Thl. 3 Buch 12) spricht von »Verbrechen« und »schändlichen Missethaten«. Ein Spekulant in Frankfurt a. M. trieb einen förmlichen Handel mit Sollicitatur-Geschäften (Pütter a. a. O.). Die Untersuchung zog sich endlos hin in Folge der überaus schwerfälligen Geschäftsordnung; über alles, was vorkam,